Vertragsrecht und Plattformen – Vergleich mit der Schweiz

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Das Schweizer Vertragsrecht gelangt auf anderem Weg zu vielen gleichen Ergebnissen. Das Obligationenrecht kennt keinen allgemeinen Angemessenheitstest für Haftungsausschlüsse. Es verbietet nach Art. 100 OR den Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Ergibt sich die Haftung aus dem Betrieb eines konzessionierten Gewerbes, ist nach Art. 100 Abs. 2 OR der Ausschluss für jede Fahrlässigkeit unzulässig.[1] Art. 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erklärt allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Konsumenten für unwirksam, die in Treu und Glauben verletzender Weise ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten der Parteien vorsehen. Die Schweizer Irrtumsregeln in Art. 23 ff. OR erlauben einer Partei, einen Vertrag wegen wesentlichen Irrtums anzufechten, auch wegen eines Irrtums über einen Sachverhalt, den die Partei als notwendige Grundlage des Vertrags betrachtete, vorbehaltlich des guten Glaubens der Gegenpartei. Ein Schweizer Gericht hätte im Sachverhalt von *Quoine* durchaus einen wesentlichen Irrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR annehmen können. Es hätte dann aber entscheiden müssen, ob B2C2 den Irrtum erkennen musste. Die Schweizer Analyse findet sich in Teil D, Kapitel V. Für eine Gruppe, die in beiden

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Ländern tätig ist, folgt daraus praktisch, dass die singapurischen und die Schweizer Bedingungen nicht identisch sein können. Die Schweizer Bedingungen müssen Art. 100 OR und Art. 8 UWG beachten. Die singapurischen Bedingungen müssen vor dem Unfair Contract Terms Act bestehen. Übliche Lösung ist eine Mustervorlage mit länderspezifischen Zusätzen.

Mandantenfrage

„Die Bedingungen unserer Börse sehen vor, dass wir jedes Geschäft, das wir für fehlerhaft halten, rückgängig machen dürfen. Reicht das nach *Quoine*?“ Nur wenn die Klausel in den Kontobedingungen steht, die der Kunde akzeptiert hat, einen objektiven Auslöser nennt, etwa eine prozentuale Abweichung von einem Referenzpreis, und eine Frist setzt. Eine Klausel, die die Entscheidung dem uneingeschränkten Ermessen der Plattform überlässt, ist gegenüber Privatkunden nach s 3(2)(b) des Unfair Contract Terms Act angreifbar. Sie wird zudem eng zulasten der Plattform ausgelegt, so wie *Quoine* die Aberrant Value Clause ausgelegt hat. Die Rückabwicklung sollte zeitnah zusammen mit den Marktdaten dokumentiert werden, die sie rechtfertigten, denn die Gegenpartei des stornierten Geschäfts wird nach diesen Daten fragen.

Fallstricke

Der häufigste Fehler auf Seiten der Plattform besteht darin, sich auf Dokumente zu stützen, die nie in den Vertrag einbezogen wurden. Risikohinweise, Gebührenverzeichnisse, Handelsregeln und „Policies“ auf einer Hilfeseite binden Kunden nicht, die sie nicht akzeptiert haben. Der häufigste Fehler auf Seiten der Kunden ist die Annahme, aufsichtsrechtliche Regeln begründeten vertragliche Rechte. Das tun sie selten. Ein Kunde, der ein Recht haben will, sollte es in den Bedingungen suchen. Fehlt es dort, sollte er es verlangen oder zu einem anderen Anbieter gehen. Institutionelle Kunden verhandeln mit lizenzierten Verwahrern regelmäßig Side Letters zu Trennung der Vermögenswerte, Berichterstattung, Unterverwahrung und Versicherung. Privatkunden können das nicht. Aus diesem Grund ist die Aufsicht eingeschritten.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Anmerkungen

1. Art. 100 und 101 OR (SR 220). ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com